
STADTLIPPSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

4. Änderungssatzung der Werbesatzung für den historischen Stadtkern der Stadt Lippstadt vom 15.07.2025

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 89 Abs. 1 Nr. 1, 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung am 30.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Es werden folgende Änderungen der Werbesatzung beschlossen:

Präambel

Außenwerbung soll geschäftsfördernd wirken und durch ihre aufmerksamkeitsstarke Gestaltung das Interesse potenzieller Kundinnen und Kunden wecken. Zugleich kann sie aber auch das Gebäude und seine Umgebung positiv mitgestalten. Da Außenwerbeanlagen der Mode unterliegen, kann sich die Gestaltung hin zu größeren Formaten und intensiveren Farben entwickeln. Dies kann dazu führen, dass die architektonische Wirkung von Gebäuden in den Hintergrund tritt und das Stadtbild beeinträchtigt wird. Ein Überbietungswettbewerb durch immer auffälligere Werbung soll daher auch im Interesse der Werbetreibenden untereinander vermieden werden. Außenwerbung beeinflusst die Gestaltung des öffentlichen Raums; sie unterliegt außer den Gesetzen der Werbung daher auch den Erfordernissen der Baugestaltung. Ziel dieser Satzung ist es daher, die Außenwerbeanlagen nach Art, Umfang, Ort und Farben angemessen zu steuern. Sie folgt dem Grundprinzip maßstäblichen und gestalterischen Einfügens von Werbeanlagen in das Erscheinungsbild von Straßen und Gebäuden des historischen Stadtkerns. Außenwerbung soll zur wirtschaftlichen Belebung und Information der Öffentlichkeit beitragen und die vielfältige Nutzung von Einzelhandel, Dienstleistungen und Gastronomie zu einem harmonischen Ganzen vereinigen

§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Umfang des Genehmigungsvorbehaltes

Einen Kundenstopper je Geschäftseinheit bis zu einer Größe von DIN A1. Das Aufstellen dieser ist nur während der Öffnungszeiten an der Fassade an der Stätte der Leistung erlaubt

§ 6 Abs. 2 bis 8 Allgemeine Anforderungen

- (2) Bei einem Einzelgeschäft sind 2 fest angebrachte Werbeanlagen zulässig.
- (3) Beklebungen von Glasflächen mit Werbung
 - a) Beklebungen von Glasflächen von gewerblich genutzten Räumen sind zulässig, wenn sie max. 20 % der Glasfläche je Fassadenöffnung nicht überschreiten. Die Beklebung mit Werbeanlagen ist auf die maximal zulässige Fläche der Beklebung gemäß § 11 Nr. 13 Gestaltungssatzung anzurechnen.
 - b) Abweichend von a) sind zeitlich begrenzte Beklebungen über 20 % bei Umbaumaßnahmen für max. drei Monate und bei besonderen Werbeaktionen für max. 14 Tage ausnahmsweise zulässig.
 - c) Die Beklebung mit Logo oder Firmennamen ist eine Werbeanlage und wird auf die höchst zulässige Anzahl der Werbeanlagen angerechnet.
- (4) Die störende Häufung von Werbeanlagen ist nicht zulässig.
- (5) Werbeanlagen mit leuchtenden, grellen und fluoreszierenden Farben sowie Werbeanlagen mit störend grellem Neonlicht, mit Blink- und wechselndem Licht (z.B. Anlagen mit Phasenschaltung oder laufender Schrift) sind unzulässig.
- (6) Werbeanlagen, die aus Geschäftsräumen heraus durch farbige Beleuchtung oder akustisch in den öffentlichen Verkehrsraum störend hineinwirken, sind nicht zulässig.
- (7) Fahrradständer, die als Werbeanlage genutzt werden, sind unzulässig.
- (8) Ist die Stätte der Leistung aufgegeben worden, sind zugehörige Werbeanlagen einschließlich aller Befestigungsteile unmittelbar zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 7 Abs 1 Nr. 9-11 Anforderung an Werbeanlagen

9. Werbeanlagen dürfen selbstleuchtend oder hinterleuchtet bis zu max. 3300 K ausgeführt werden.
10. Pro Geschäftseinheit ist zusätzlich ein Bildschirm zulässig. Die maximale Bildschirmdiagonale ist auf 100 cm beschränkt. Der Bildschirm ist nur mit einem Abstand von min 50 cm hinter der Schauwand zulässig.
11. Zusätzlich ist ein Schaukasten pro Gastronomiebetrieb zulässig. Diese sind so zu errichten, dass sie sich in Form, Werkstoff und Gliederung der baulichen Anlage, mit der sie verbunden sind, anpassen und das Straßenbild nicht stören. Sie dürfen nicht größer als DIN A3 sein und eine maximale Tiefe von 5 cm aufweisen.

§ 7 Abs 2 Nr. 3 und 4 Anforderung an Werbeanlagen

3. Himmelsstrahler
4. Fahnen, Werbesegel, gespannte Transparente und Bänder.

§ 11 Abs. 2 Werbeanlagen im öffentlichen Raum

Bei Sonnenschirmen der Außengastronomie außerhalb des Bereiches D der Satzung ist Werbung nur in untergeordneten Maßen zu einer Länge von bis zu 2/3 des Volants je Seite zulässig

Artikel 2

Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung der Werbesatzung für den historischen Stadtkern der Stadt Lippstadt wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese 4. Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 15.07.2025

gez. Moritz
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Lippstadt unter <http://www.lippstadt.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.